

RICHTLINIEN

über die Förderung der Vereine, Verbände und Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Bad Endbach

I. Gemeinsame Vorschriften

- a) Die Gemeinde Bad Endbach kann alle in Bad Endbach ansässigen Vereine, Verbände und Jugendgemeinschaften, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Bad Endbach sind, fördern.

Über die Aufnahme in Anlage 1 der Richtlinien entscheidet der Gemeindevorstand.

- b) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- c) Die Förderung wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- d) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich.
- e) Der Gemeindevorstand behält sich jederzeit vor nachzuprüfen, ob von den förderungswürdigen Vereinen etc. die Kriterien des Punktes I a der Förderrichtlinien erfüllt werden und der Verbleib in der Anlage 1 der Richtlinien gerechtfertigt ist.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Vereine etc. aus der Anlage 1 der Richtlinien zu streichen, die nicht mehr den Kriterien des Punktes I a der Richtlinien entsprechen.

II. Allgemeines

Die Vereine werden in vier Gruppen aufgeteilt:

1. Sporttreibende Vereine
2. Musische Vereine
3. Sonstige Vereine, Verbände und Jugendgemeinschaften
4. Kirchliche Institutionen

Die Aufnahme in die Anlage 1 der Richtlinien erfolgt auf Antrag.

Dem Aufnahmeantrag ist eine aktuelle Mitgliederliste unter Angabe von Name – Geburtstag und Wohnort der Mitglieder sowie die Satzung beizufügen.

Die Aufzählung aller unter 1 - 4 Genannten ist aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien ersichtlich und wird je nach Bedarf durch den Gemeindevorstand aktualisiert.

Allgemeine Förderung

- a) Alle unter II. 1-3 genannten und in der Anlage 1 aufgeführten Vereine, erhalten auf Antrag, für Mitglieder mit Wohnsitz in Bad Endbach ab Vollendung des 17. Lebensjahres, einen jährlichen Zuschuss von 0,50 Euro je Mitglied, mindestens jedoch 37,50 Euro. Voraussetzung für die Förderung ist die Beitragspflicht der geförderten Mitglieder. Die Vereine u. a. haben die Mitgliederzahlen durch Vorlage von Beitragsnachweisen zu erbringen. Der Förderungsantrag muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand vorliegen.

- b) Vereine u. a., die Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes aktive Mitglied vom 6. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres auf ANTRAG einen jährlichen Zuschuss von 3,00 Euro. Der Antrag muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem Gemeindevorstand vorliegen. Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage der statistischen Nachweise an den Landessportbund Hessen (für sporttreibende Vereine), die Nachweise der an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten jugendlichen Mitglieder (für die übrigen Vereine u. a.) und die Beitragspflicht der jugendlichen Mitglieder (hier sind Beitragsnachweise vorzulegen).

III. Förderung der sporttreibenden Vereine

1. Die Sportanlagen in der Gemeinde Bad Endbach werden den Vereinen und den Sportfachverbänden grundsätzlich unentgeltlich zu Verfügung gestellt. Für Sportstätten und Gebäude gilt die Gebührenordnung der Dorfgemeinschaftshäuser.
2. Die Gemeinde kann auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte (mindestens 3 Jahre verwendbar) gewähren.

Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der beihilfefähigen Kosten, höchstens jedoch 750,00 Euro, der Einzelanschaffungspreis muss mindestens 250,00 Euro betragen.
3. Die Gemeinde kann Zuschüsse zu Ehrenpreisen und Vereinsveranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung gewähren, die Anträge müssen vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden. Die Zuschusshöhe sollte 100,00 Euro betragen. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschussbetrag durch den Gemeindevorstand auf bis max. 250,00 Euro erhöht werden.
4. Auf Antrag werden Übungsleiter-Zuschüsse bis zu 10 % der vom Landessportbund ermittelten Kosten gewährt. Als Antrag gilt eine Kopie des Bescheides des Landessportbundes.
5. Für die Teilnahme an Meisterschaften und Endspielen auf der Bezirks- und Landesebene und darüber hinaus können Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. Die Teilnahme an Punktspielen innerhalb der lfd. Meisterschaftsrunde ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Anträge sind mit Kostenvoranschlag vor der Veranstaltung zu stellen.
 - a) Werden die Fahrtkosten mit PKW's durchgeführt, so erhält der Antragsteller pro 100 km Fahrtstrecke eine Pauschale von 5,00 Euro pro PKW.

Voraussetzung ist, dass der PKW in der Regel mit 4 Personen besetzt ist.
 - b) Werden die Fahrten mit dem Bus durchgeführt, so erhält der Antragsteller pro 100 km Fahrtstrecke eine Pauschale von 25,00 Euro.
6. Die Gemeinde gewährt Investitionszuschüsse zum Bau vereinseigener Sportanlagen grundsätzlich nur dann, wenn das Projekt entsprechend den Investitionsrichtlinien des zuständigen Hess. Ministeriums oder des Landkreises Marburg-Biedenkopf angemeldet ist, gefördert und auch tatsächlich bezuschusst wird.

Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt bis zu 10 % der vom Landkreis als förderungsfähig festgesetzten Bausumme, höchstens jedoch 7.500,00 Euro oder Material in diesem Wert. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Land oder der Kreis den Zuschuss auch auszahlt.

7. Für notwendige An-, Um- oder Ausbauten an bestehenden Sportanlagen gewährt die Gemeinde Zuschüsse, auch wenn keine Förderung durch das Land oder den Landkreis erfolgt. Eine derartige Maßnahme ist vor Baubeginn mit der Gemeinde abzustimmen und spätestens zum 31.10 des Vorjahres anzumelden, dafür sind Pläne vorzulegen, die Zustimmung der Gemeindevertretung ist erforderlich. Energieeinsparungsmaßnahmen werden ebenfalls gefördert. Der Zuschuss beträgt bis zu 15 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.500,00 Euro.
8. Die Gemeinde Bad Endbach gewährt bei überregionalen herausragenden sportlichen Leistungen, vor allem im Jugendbereich, auf begründeten Antrag, Prämien und Preise. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

IV. Förderung der musischen Vereine

1. Musische Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss zu den Übungsleiterkosten bis zu 20 %, höchstens jedoch 500,00 Euro je Übungsleiter (Dirigent). Die tatsächlichen Kosten sind unter Vorlage der Belege nachzuweisen.
2. Besteht ein Jugend- oder Kinderchor oder eine Jugendmusikgruppe, so wird neben den Beträgen zu II. a + b für jedes aktive Jugend-Mitglied ein Zuschuss (auf Antrag) in Höhe von 2,50 Euro gezahlt. Voraussetzung für diese Förderung ist die Vorlage einer Namensliste und die Beitragspflicht dieser Mitglieder.
3. Für Anschaffung von Gruppenmaterial, mit Ausnahme von Musikinstrumenten, das Eigentum des Vereins bleibt, können auf Antrag Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 1.000,00 Euro. Kosten- und Eigentumsnachweis sowie der Nachweis über die ausschließliche Verwendung in der Gruppe, sind im Antrag zu erbringen.
4. Für Vereinsveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann der Gemeindevorstand auf Antrag Zuschüsse gewähren. Die Zuschusshöhe sollte 100,00 Euro betragen. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschussbetrag durch den Gemeindevorstand auf bis max. 250,00 Euro erhöht werden.
5. Zur Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden, der Vorstandssitzungen und von Sitzungen überörtlicher Verbände, stellt die Gemeinde die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räumlichkeiten gemäß der Gebührenordnung der Dorfgemeinschaftshäuser zur Verfügung. Die Termine sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, Gemeindevertretersitzungen, Beerdigungen sowie Familienfeiern haben Vorrang (notfalls müssen Übungsstunden dann verlegt werden). Eine Benutzung ist mit der Gemeindeverwaltung rechtzeitig abzusprechen.

V. Förderung der sonstigen Vereine

1. Für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann der Gemeindevorstand auf Antrag Zuschüsse gewähren. Die Zuschusshöhe sollte 100,00 Euro betragen. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschussbetrag durch den Gemeindevorstand auf bis max. 250,00 Euro erhöht werden.
2. Auch für bauliche Investitionsmaßnahmen – soweit diese direkt der Jugendarbeit dienen (Erstmalige Erstellung) - können Zuschüsse auf Antrag und nach vorheriger Absprache (Anmeldung der Maßnahme bis zum 31.10. des Vorjahres) mit der Gemeinde gewährt werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 10 % höchstens aber 7.500,00 Euro, der durch Beihilfeantrag und Finanzierungsplan nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall zusätzliche Unterlagen (z. B. Jahresabschluss u. a.) fordern.
3. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger gemeindlichen Räumlichkeiten gilt -IV, Ziffer 5- entsprechend.

VI. Förderung der kirchlichen Institutionen

1. Für die Förderung der Jugendarbeit wird den kirchlichen Institutionen auf Antrag ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 Euro zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist bis 15.02. eines Jahres formlos zu stellen.
2. Die Gemeinde gewährt Investitionszuschüsse zu Baumaßnahmen (Erstmalige Erstellung) von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nur, soweit diese direkt der Jugendarbeit dienen und erforderlich sind. Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt bis zu 10 % der Bausumme, höchstens aber 7.500,00 Euro. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Sachleistungen der Gemeinde werden angerechnet. Die Anmeldung der Maßnahme muss bis zum 31.10. des Vorjahres erfolgt sein.

VII. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

1. Vereine der Gemeinde Bad Endbach erhalten für folgende Jubiläen - sofern diese festlich begangen werden - Zuschüsse:

25 Jahre	=	100,00 Euro
50 Jahre	=	150,00 Euro
75 Jahre	=	200,00 Euro
100 Jahre	=	250,00 Euro
125 Jahre	=	300,00 Euro
150 Jahre	=	350,00 Euro

und zusätzlich für Zwischenjubiläen
(durch 10 teilbare Jahreszahlen) = 50,00 Euro.

VIII. Zuschüsse zu Freizeiten und Jugendlagern von Jugendgruppen

1. Für die Durchführung von Freizeiten, Wanderfahrten, Ferien- oder Urlaubsfreizeiten, erhalten die Vereine auf Antrag je Tag und Teilnehmer 1,50 Euro. Der Aufenthalt muss mindestens 2 Tage betragen und höchstens 14 Tage. Die Mindestteilnehmerzahl darf 6 Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren nicht unterschreiten. Pro 12 Teilnehmer wird ein Betreuer mit bezuschusst.
2. Der Zuschuss ist innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung, unter Angabe der Teilnehmer, der Dauer des Aufenthaltes der Benennung des verantwortlichen Gruppenleiters und der Vorlage eines Programms, zu beantragen.
3. Für Auslandsfahrten kann der Gemeindevorstand auf Antrag höhere Zuschüsse gewähren.

IX. Zuschüsse für Fahrten zur/zu Partnergemeinde/n

Die Gemeinde Bad Endbach gewährt für den Besuch der Partnergemeinde einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Fahrtteilnehmer.

Der Zuschuss wird nur gewährt, aufgrund einer Einladung zu einer Veranstaltung von in der Partnergemeinde ansässigen Vereinen, Verbände usw.

Dem Zuschussantrag ist nach Beendigung der Fahrt eine unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen.

Werden anlässlich von sportlichen, kulturellen, geselligen oder ähnlichen Veranstaltungen, die in der Gemeinde Bad Endbach stattfinden, Bürger der Partnergemeinde bewirtet oder beherbergt, erhält der Gastgeber auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 5,00 € pro Gast und Tag.

Dem Antrag ist eine namentliche Aufstellung der bewirteten oder beherbergten Gäste beizufügen.

X. Beantragung und Nachweis der Förderung

1. Alle Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen und müssen vom/von den Vertretungsberechtigten unterschrieben sein. Die Termine sind Ausschlusstermine.
2. Anträge sind vor Beginn der Maßnahmen zu stellen, für bereits begonnene Maßnahmen werden keine Zuschüsse gewährt.
3. Für Investitionszuschüsse sind Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Die Vereine haben zumutbare Eigenleistungen zu erbringen. Zuschüsse von dritter Seite (öffentliche Hand oder Fachorganisation) gelten nicht als Eigenleistungen und sind besonders auszuweisen.

4. Der Zuwendungsempfänger hat, gemäß den Einzelbestimmungen dieser Richtlinien, Verwendungsnachweise zu erstellen. Diese müssen grundsätzlich bis zum 31.01. des auf die Förderung folgenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen, dies gilt auch für Zwischennachweise für nicht abgeschlossene Maßnahmen.

Die gewährten Zuschüsse sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird, nicht rechtzeitig vorliegt oder die zugewendeten Beträge zweckentfremdet verwendet worden sind.

XI. Schlussbestimmungen

Über alle Anträge, die über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

Jugendgruppen oder Jugendgemeinschaften, die nicht einem anerkannten Jugendverband angehören, bedürfen als Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Anerkennung durch den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.07.2003 beschlossen und treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung am 27.09.2004, veröffentlicht „Oibledche“ Nr. 41 vom 15.10.2004.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung am 10.03.2008.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung am 15.09.2014, veröffentlicht „Oibledche“ Nr. 41 vom 09.10.2014.

Bad Endbach, den 09.10.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Endbach

Schäfer (S)
Bürgermeister